



Nymphenburger Straße 5  
80335 München  
Tel. 089 419434-0  
Fax 089 419434-20  
E-Mail: [info@bayika.de](mailto:info@bayika.de)  
[www.bayika.de](http://www.bayika.de)

## **Anerkennung von VOF-Beratern**

Für die Beratung öffentlicher Auftraggeber hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau eine Liste von VOF-Beratern eingerichtet. Für die Eintragung in diese Liste gelten nachfolgende Verfahrensregeln:

### **§ 1 Voraussetzungen für die Eintragung**

Als VOF-Berater wird ein Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau auf Antrag in die bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführte Liste der VOF Berater eingetragen, das

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
2. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt,
3. die für einen VOF-Berater erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt.
4. den Nachweis erbringt, dass im Fall der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als VOF-Berater mit folgenden Mindestdeckungssummen besteht:
  - 1,0 Mio EUR für Personenschäden,
  - 0,5 Mio EUR für Sach- und Vermögensschäden

### **§ 2 Eintragungsverfahren**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Eintragung ist an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zu richten. Mit der Antragstellung ist die Eintragungsgebühr in Höhe von 50,00 € zu begleichen.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere
  1. die Nachweise nach § 1 Nrn. 1 bis 4.
  2. Angaben über eine etwaige Beteiligung des Antragstellers bzw. seines Arbeitgebers an einer Gesellschaft, deren Zweck die Durchführung von Bauvorhaben ist.
- (3) Die Kenntnisse und Erfahrungen nach § 1 Nr. 3 werden durch Vorlage geeigneter Referenzprojekte nachgewiesen, zu denen der Antragsteller die Vergabestelle in VOF-Fragen beraten hat. Das Eintragungsgremium ist berechtigt, weitere Unterlagen und Angaben nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Gutachten, Prüfungsausschuss**

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung trifft ein bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gebildetes Eintragungsgremium. Die Mitglieder des Gremiums sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Das Eintragungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses Wettbewerbswesen, dessen Vorstandsbeauftragtem und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Es tagt in der Besetzung von zwei Mitgliedern des Gremiums nach Satz 1 und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Der Vorsitzende des jeweils tagenden Eintragungsgremiums wird zu Beginn der Sitzung unter den beiden Mitgliedern des Ausschusses Wettbewerbswesen ausgewählt. Die Mitglieder des Eintragungsgremiums sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Die in die Liste der VOF-Berater Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

### **§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung**

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
  1. die Mitgliedschaft des VOF-Beraters in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
  2. der VOF-Berater schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist, oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 23.03.2009.